



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
-Außenstelle Reutlingen -
Ringelbachstraße 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5182652-272

- Beklagte -

wegen Abschiebungsschutzes

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 1. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Wohlrath als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung

am **19. September 2008**

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich u.a. gegen den Widerruf der Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG.

Der Kläger ist Staatsangehöriger des Staates Sierra Leone.

Der Kläger stellte am 20.11.1998 beim damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge einen Asylantrag. Bei der Antragstellung legte er eine „identity card“ der Republik Sierra Leone vor.

Bei seiner Anhörung am 18.01.1999 machte der Kläger im Wesentlichen folgende Angaben: In seinem Ausweis stehe der als Geburtsdatum. Von den deutschen Behörden sei als Geburtsdatum der festgelegt worden. Er habe Freetown am 05.11.1998 mit dem Flugzeug verlassen. Über Russland sei er nach Deutschland geflogen. Nach der Schule, die er im Alter von 14 Jahren beendet habe, habe er seinem Vater in einer Diamantenmine in der Gegend von Kono geholfen. Es seien Rebellen gekommen. Er habe sie zu der Diamantenmine führen müssen. Auch Soldaten seien gekommen. Für sie hätte er das Gleiche tun müssen. Nachbarn hätten gesehen, dass er mit den Rebellen zusammengearbeitet habe und die Regierung informiert. Er habe dann gehört, dass die Regierung Bescheid wisse und dass man Leute schicken wolle, um ihn zu verhaften. Daraufhin habe er das Land verlassen.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag des Klägers mit Bescheid vom 01.06.1999 ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG mit Ausnahme des Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nicht vorliegen. Eine Abschiebungsandrohung nach Sierra Leone mit einer Frist von einem Monat wurde erlassen. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 Satz 1 AuslG lägen vor, weil es in Sierra Leone und auch in Freetown kriegerische Auseinandersetzungen, Guerillaüberfälle und Massaker an der Zivilbevölkerung gebe. Weite Teile des Landes seien verwüstet. Es gebe keine zuverlässigen Anhaltspunkte dafür, dass sich die Situation kurzfristig entscheidend ändern werde. Chaos und Terror sowie akute Lebensgefahr in der Hauptstadt Freetown würden weiterbestehen, so dass im gesamten Land weiterhin für Rückkehrer mit erheblicher Wahrscheinlichkeit Gefahr für Leib und Leben bestehe.

Der Kläger erhob am 15.07.1999 Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart (A 16 K 12375/99). Die Klage wurde vom Verwaltungsgericht Stuttgart durch Urteil vom 19.04.2000 abgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dem Kläger stehe jedenfalls in der Hauptstadt Freetown eine inländische Fluchtalternative offen. Das Urteil wurde mit Ablauf des 25.05.2000 rechtskräftig.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge teilte dem Kläger mit Schreiben vom 29.09.2005, das ihm am 04.10.2005 in der JVA zugestellt wurde, mit, dass ein Widerrufsverfahren eingeleitet worden sei. Der Bürgerkrieg sei beendet. Die Sicherheits- und Versorgungslage habe sich so gebessert, dass eine extreme Gefahr i.S. des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nicht mehr vorliege. Es sei daher beabsichtigt, die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu widerrufen. Dem Kläger werde Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung innerhalb eines Monats nach Zugang des Schreibens schriftlich zu äußern.

Mit Schreiben vom 18.10.2005 zeigten die damaligen Rechtsanwälte des Klägers ihre Vertretung des Klägers an und baten wegen neu entstehender Probleme in Sierra Leone von der Einleitung des Widerrufsverfahrens abzusehen.

Mit Bescheid vom 07.11.2005 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die mit Bescheid vom 01.06.1999 getroffene Feststellung, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich des Staates Sierra Leone vorliege und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass eine Gefahr i.S. des § 53 Abs. 6 Satz 1 AufenthG aufgrund der aktuellen Entwicklung in Sierra Leone derzeit nicht mehr gegeben sei. Die bestehenden allgemeinen Gefahren reichten nicht aus, um davon ausgehen zu können, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Sierra Leone gleichsam „sehenden Auges“ dem sicheren Tod oder einer Schwerstverletzung ausgeliefert würde. Die Regierung über wieder die Kontrolle über alle Landesteile aus. Der zwischen den Bürgerkriegsparteien im November 2000 geschlossene Waffenstillstand werde eingehalten. Die RUF-Untergundarmee sei entwaffnet und demobilisiert worden. Über exzessive Gewalttätigkeiten gegen die Zivilbevölkerung werde derzeit nicht berichtet. Zwar sei die Versorgungslage nach wie vor schwierig und durch bürgerkriegsbedingte Zerstörungen und damit einhergehende Infrastrukturmängel geprägt. Jedoch sei in der Hauptstadt Freetown eine Minimalversorgung

gewähleistet Eine extreme allgemeine Gefahrenlage liege trotz der angespannten Lebensbedingungen, die nach dem Ende des Bürgerkriegs durch die immer noch hohe Arbeitslosigkeit, Massenarmut und Inflation gekennzeichnet seien, nicht vor. Ein alleinstehender Rückkehrer habe die Möglichkeit, mit Hilfe internationaler Hilfsorganisationen auch ohne den Rückhalt einer Großfamilie in Sierra Leone sein Existenzminimum zu sichern. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor. Der Bescheid wurde dem früheren Prozessbevollmächtigten des Klägers durch Einschreiben, welches am 10.11.2005 zur Post gegeben wurde, zugestellt.

Die früheren Prozessbevollmächtigten des Klägers haben am 15.11.2005 für ihn Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erhoben. Zur Begründung tragen sie vor, dass die Situation für den Kläger in Sierra Leone nach wie vor lebensgefährlich sei. Nach dem Kläger werde seitens der Polizei gefahndet. Im Fall einer Rückkehr sei er dadurch Gefahren ausgesetzt, die über die üblichen Gefahren, in denen seine Landsleute dort lebten, deutlich hinausgingen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 07.11.2005 aufzuheben und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich Sierra Leone weiter vorliegen sowie festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach §60 Abs. 2 bis 5 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Rechtsstreit ist dem Berichterstatter als Einzelrichter mit Beschluss vom 30.11.2005 zur Entscheidung übertragen worden.

Dem Gericht haben die Akten des Bundesamtes aus dem Asylverfahren und dem Widerrufsverfahren sowie die Ausländerakten der Stadt (Blatt 1 bis 350) und die Akte des Verwaltungsgerichts Stuttgart aus dem Verfahren A 16 K 12375/99 vorgelegen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird darauf sowie auf die Gerichtsakte aus dem Klageverfahren verwiesen.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat mit Schreiben vom 09.09.2008 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung namens des Klägers verzichtet. Der Verzicht der Beklagten ist mit Schreiben vom 15.09.2008 erfolgt.

Die Erkenntnismittelliste der Kammer für Sierra Leone mit Stand vom 10.09.2008 ist dem Prozessbevollmächtigten des Klägers mit Schreiben vom 10.09.2008 übersandt worden. Deren Übersendung war dem Prozessbevollmächtigten des Klägers in der Ladung vom 02.09.2008 angekündigt worden.

Entscheidungsgründe

Das Gericht entscheidet im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§101 Abs. 2VwGO).

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Das Gericht legt den schriftsätzlich gestellten Antrag des Klägers im dem Sinne aus, dass es ihm darum geht, seinen subsidiären Schutz im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG/§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu bewahren bzw. subsidiären Schutz im Sinne der Vorschriften des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 Satz 2 AufenthG zu erhalten.

1.

Nach § 73 Abs. 3 AsylVfG ist die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG (bzw. § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG) vorliegen, zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist, bzw. zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Es gibt keine greifbaren Anhaltspunkte dafür, dass die Feststellung der Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG im Bescheid der Beklagten vom 01.06.1999 fehlerhaft war. Darauf hat sich auch die Beklagte nicht berufen. Allerdings hat sich die Lage in Sierra Leone im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts soweit verbessert, dass

Gefahren im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG/§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG für den Kläger nicht mehr festgestellt werden können.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen.

Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG können nicht aus individuellen Gründen des Klägers festgestellt werden. Sein Vortrag in der schriftlichen Klagebegründung, er werde in Sierra Leone von der Polizei gesucht, ist nicht nachvollziehbar. Der Kläger hat keine Umstände benannt, die seine Behauptung stützen. Er hat weder vorgetragen, weshalb er gesucht werde noch woher er wissen will, dass die Polizei in Sierra Leone nach ihm fahnde. Aufgrund des Verzichts des Klägers auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung kann auch davon ausgegangen werden, dass der Kläger dazu nichts weiter vorzutragen hat.

Aus dem Vortrag im ersten Asylverfahren des Klägers kann allenfalls seine Behauptung, er sei damals von Regierungskräften gesucht worden, weil diese der Auffassung gewesen seien, er habe die RUF-Rebellen zu einer Diamantenmine geführt und diese dadurch unterstützt, in einen Zusammenhang mit der Begründung seiner Klage im vorliegenden Verfahren gebracht werden. Dieser Vortrag kann eine Suche der Polizei nach dem Kläger nicht begründen. Die vom Kläger angegebene (erzwungene) Unterstützung der RUF fand vor dem Abschluss des Friedensabkommens von Lome am 07.07.1999 statt. In diesem Abkommen wurde für alle Kämpfer eine vollständige Amnestie festgelegt (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, West-Afrika, November 2000, Seite 161). Ausnahmen gibt es nur für solche Verbrechen, die nach dem 30.11.1996 begangen wurden und für die der Sondergerichtshof für Sierra Leone zuständig ist, der durch die Vereinten Nationen am 14.08.2000 eingerichtet wurde. Die Zuständigkeit beschränkt sich aber auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit und andere schwere Menschenrechtsverletzungen (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 17.02.2003 an das VG Gera).

Auf allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG könnte sich der Kläger nur berufen, wenn diese Vorschrift im Rahmen einer verfassungskonformen Ausle-

gung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anwendbar wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.2005-9 C 9.95 - BVerwGE 99, 324 und Beschluss vom 19.10.2005- 1 B 16.05 - Juris). Dies setzte das Vorliegen einer extremen Gefahrenlage voraus. Zwar sind die Lebensverhältnisse in Sierra Leone aufgrund der Folgen des Bürgerkriegs in den 90er-Jahren des letzten Jahrhunderts und zum Beginn 21. Jahrhunderts sehr schwierig, was die Versorgungslage mit Lebensmitteln und die medizinische Versorgung betrifft. Während des Bürgerkriegs wurden 2 Millionen Menschen vertrieben. Etwa 490.000 von ihnen flohen nach Liberia und Guinea. Aufgrund von Rückkehrprogrammen des UNHCR kehrten von September 2000 bis Juli 2004 179.000 sierraleonesische Flüchtlinge zurück. Viele machten sich auf eigene Faust auf den Weg zurück. Derzeit sind noch 43.000 Flüchtlinge aus Sierra Leone beim UNHCR registriert (vgl. UNHCR, Sierra Leone - Flüchtlingsstatus wird aufgehoben, Mitteilung vom 01.08.2008). Die Rückkehr von hunderttausenden von Flüchtlingen und die Aufhebung des Flüchtlingsstatus durch den UNHCR zeigen, dass im Allgemeinen keine extreme Gefahrenlage in Sierra Leone mehr festgestellt werden kann (vgl. zum NichtVorliegen einer extremen Gefahrenlage auch: OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 06.09.2007 - 11 A633/05.A-, Bayerischer VGH, Urteil vom 21.07.2006-25 B 05.31119-und OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 14.03.2005-4 LB 110/99 -, jeweils Juris). Anhaltspunkte für das Vorliegen besonderer Umstände wurden vom Kläger nicht vorgetragen.

2.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Nach dem Ende des Bürgerkriegs in Sierra Leone ist ein bewaffneter Konflikt nicht mehr feststellbar. Dieser ist zumindest nach dem Abschluss des nationalen Demobilisierungsprogramms Ende März 2004 abgeschlossen (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 13.01.2005 an das VG Gera). Anhaltspunkte für gegenwärtige bewaffnete Konflikte gibt es nicht. Die Wahlen im Jahr 2007, die Anlass für solche Konflikte hätten sein können, verliefen friedlich (vgl. Freedom House, Freedom in the World - Sierra Leone (2008)).

3.

Die Abschiebungsverbote aus § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG liegen ebenfalls nicht vor.

Für die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 und 3 AufenthG gelten nach § 60 Abs. 11 AufenthG die Artikel 4 Abs. 4 (Entscheidungsmaßstab bei Vorverfolgung), Artikel 5 Abs. 1 und 2 (Berücksichtigung von Nachfluchtgründen) und die Artikel 6 (Akteure, von denen die Verfolgung ausgehen kann), 7 (Akteure, die Schutz bieten können) und 8 (Interner Schutz) der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 23. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtling oder Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABL. EU Nr. L 304 S. 12).

a)

Nach § 60 Abs. 2 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden.

Die Herabstufung des Prüfungsmaßstabs durch Artikel 4 Abs. 4 Richtlinie 2004/83/EG greift nicht ein. Der Kläger hat weder in seinem ersten Asylverfahren noch hier vorgetragen, dass er vor seiner Ausreise einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikel 15 Richtlinie 2004/83/EG vor seiner Ausreise aus Sierra Leone erlitten hat. Die Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 AufenthG setzt daher voraus, dass die darin genannten Gefahren mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen.

Diese Gefahren können in Sierra Leone zwar nicht generell ausgeschlossen werden (vgl. U.S. Department of State, Sierra Leone, Country Reports on Human Right Practices, Seite 1). Es gibt aber keine greifbaren Anhaltspunkte, dass dem Kläger solche Gefahren drohen. Der Vortrag des Klägers, die Polizei fahnde nach ihm, reicht nicht aus (siehe oben 1.).

b)

Nach § 60 Abs. 3 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn dieser Staat den Ausländer wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe besteht. Sierra Leone hat die Todesstrafe nicht abgeschafft (Amnesty International, Jahresbericht 2007, Sierra Leone). Aufgrund des Vortrags des Klägers gibt es aber keinen Anhaltspunkt für ein Drohen der Todesstrafe, da er schon wegen des einzigen konkreten Sachverhalts, den er benannt hat, die (erzwungene) Unterstützung der RUF-Rebellen, wegen der Amnestie (siehe oben 1.) nicht mehr belangt werden kann. Es kann daher dahinstehen, ob dafür überhaupt die Todesstrafe hätte verhängt werden können.

c)

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, wenn sich aus der Konvention vom 4. November 1950 über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Erfasst werden nur zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.11.1997-9 C 13.96). Die Verletzung von Vorschriften der EMRK, die ein Abschiebungsverbot enthalten können (insbesondere Art. 3 EMRK), droht nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit. Aus dem Vortrag des Klägers ergeben sich hierfür keine Anhaltspunkte. Der Schutzbereich des Art. 3 EMRK ist deckungsgleich mit § 60 Abs. 2 AufenthG. Auf die Ausführungen (oben 3a) wird verwiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Gericht sieht nach § 167 Abs. 2 VwGO davon ab, die Entscheidung bezüglich der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.